

Dortmunder Netz GmbH Allgemeine Anschlussbedingungen (Strom)

Dokument-Identifikationsnummer:

Gültig ab: 01.02.2010

Geändert am: 01.10.2015

Vertragstyp: Netzanschluss-/
Anschlussnutzungsvertrag

Netzanschluss-/Netzzugangskonzept: Nichtstandard

Spannungsebene am Netzanschlusspunkt: Mittelspannung

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmungen	Seite 3
2.	Geltungsbereich	Seite 3
3.	Netzanschlussverhältnis	Seite 3
4.	Anschlussnutzungsverhältnis	Seite 4
5.	Netzanschluss	Seite 4
6.	Kostenerstattung	Seite 6
7.	Übergabestation	Seite 7
8.	Baukostenzuschüsse	Seite 8
9.	Haftung	Seite 8
10.	Zahlung, Verzug	Seite 11
11.	Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	Seite 12
12.	Kündigung und Beendigung	Seite 13

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Anschlussnehmer ist jede natürliche oder juristische Person (z.B. Eigentümer), deren elektrische Anlage unmittelbar über einen Anschluss mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist. Sie steht in einem Rechtsverhältnis zum Netzbetreiber.
- 1.2 Anschlussnutzer ist die natürliche Person oder juristische Person, die eine am Netz des Netzbetreibers befindliche Anlage nutzt.
- 1.3 Verteilnetzbetreiber (VNB) ist die Dortmunder Netz GmbH als Eigentümerin.
- 1.4 EEG-Anlagen sind Anlagen, die unter das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) fallen.

2. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen und vorgenannten Definitionen gelten für auf dem Deckblatt angegebene Anschlussituation. Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse: "www.do-netz.de".

3. Netzanschlussverhältnis

- 3.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und der Dortmunder Netz GmbH.
- 3.2 Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses wird der Netzanschlussvertrag schriftlich geschlossen.
- 3.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder nicht Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

- 3.4 Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Dortmunder Netz GmbH, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer die Dortmunder Netz GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer Angaben zur am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltenden Leistung zu übermitteln.
- 3.5 Die Dortmunder Netz GmbH wird mit dem neuen Anschlussnehmer einen neuen Netzanschlussvertrag nach § 3.2 schließen oder die Anzeige nach § 3.4 Satz 3 unverzüglich in Textform bestätigen.

4. Anschlussnutzungsverhältnis

Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG). Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und der Dortmunder Netz GmbH.

5. Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der Dortmunder Netz GmbH mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Die elektrische Energie wird dem Anschlussnehmer an der Eigentumsgrenze übergeben.

Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Dortmunder Netz GmbH und stehen im Eigentum der Dortmunder Netz GmbH.

Beispielhafte Anlagenkonfigurationen mit Eigentumsgrenzen und Betriebsführungsgrenzen sind den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz der Dortmunder Netz GmbH“ zu entnehmen.

Bei hiervon abweichenden Anlagenkonfigurationen werden die Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen gesondert festgelegt.

Der Anschlussnehmer gestattet der Dortmunder Netz GmbH unentgeltlich die Nutzung der stromführenden Anlagenteile des Anschlussnehmers zwischen den Endverschlüssen der Anschlussleitungen der Dortmunder Netz GmbH.

5.1 Herstellung des Netzanschlusses

- 5.1.1 Netzanschlüsse werden durch die Dortmunder Netz GmbH hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben; auf Verlangen der Dortmunder Netz GmbH ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Dortmunder Netz GmbH wird dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitteilen.
- 5.1.2 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Dortmunder Netz GmbH nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Gesetzen und Verordnungen bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse wird die Dortmunder Netz GmbH dabei besonders berücksichtigen.
- 5.1.3 Die Anschlussleitungen werden grundsätzlich durch die Dortmunder Netz GmbH hergestellt, geändert und – soweit erforderlich – entfernt. Bei luftisolierten Schaltanlagen werden die stromführenden Anlagenteile in der Übergabestation bis zur Eigentumsgrenze vom Anschlussnehmer errichtet. Über eine mögliche Übereignung der Schleifenfelder und über die vom Anschlussnehmer zu übernehmenden Kosten aus Anlass der Errichtung eines neuen Anschlusses, der Erweiterung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ist vor Ausführung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Dortmunder Netz GmbH herbeizuführen.
- 5.1.4 Umlegungen des Anschlusses, die durch Maßnahmen des Anschlussnehmers veranlasst werden, gehen zu seinen Lasten.
- 5.1.5 Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird die Dortmunder Netz GmbH die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 Telekommunikationsgesetz im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke beteiligen. Die Dortmunder Netz GmbH führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des

Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers werden von der Dortmunder Netz GmbH angemessen berücksichtigt. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der Dortmunder Netz GmbH durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

5.2 Betrieb des Netzanschlusses

- 5.2.1 Der Anschlussnehmer oder -nutzer erkennt das Eigentum der Dortmunder Netz GmbH an sämtlichen auf seinem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlagen der Dortmunder Netz GmbH an.
- 5.2.2 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers oder -nutzers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Dortmunder Netz GmbH vorgenommen.

5.3 Nutzung des Anschlusses

- 5.3.1 Die Dortmunder Netz GmbH ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange die Dortmunder Netz GmbH hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung die Dortmunder Netz GmbH im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5.3.2 Die Dortmunder Netz GmbH stellt eine Spannungsqualität gemäß DIN EN 50160 zur Verfügung.

6. Kostenerstattung

6.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses für Anlagen, die nicht unter das EEG fallen

- 6.1.1 Die Dortmunder Netz GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung wird die Dortmunder Netz GmbH Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten werden so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Kostenbestandteile werden ausgewiesen.

- 6.1.2 Die Dortmunder Netz GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer z. B. mehrere oder aufwendige Netzanschlüsse beauftragt, ist die Dortmunder Netz GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.1.3 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so wird die Dortmunder Netz GmbH die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag erstatten.

6.2 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses für EEG-Anlagen

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß EEG.

6.3 Kostenerstattung für die Inbetriebsetzung der elektrische Anlage

Die Dortmunder Netz GmbH kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer oder -nutzer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten werden so dargestellt, dass der Anschlussnehmer oder -nutzer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

7. Übergabestation

- 7.1 Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Übergabestation aufgestellt werden, so stellt der Anschlussnehmer der Dortmunder Netz GmbH einen geeigneten Raum oder Platz, auf Verlangen des Netzbetreibers im Rahmen einer Grunddienstbarkeit, unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung. Die Dortmunder Netz GmbH darf die Übergabestation auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 7.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 7.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Übergabestation an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat die Dortmunder Netz GmbH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

8. Baukostenzuschüsse

- 8.1 Die Dortmunder Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (nachfolgend "BKZ" genannt) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Mittelspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der BKZ deckt höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten ab.
- 8.2 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen. Der BKZ kann auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 8.3 Die Dortmunder Netz GmbH ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren BKZ zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der BKZ ist nach § 8.1 und § 8.2 zu bemessen.

- 8.4 Der BKZ und die in § 6.1 geregelten Netzanschlusskosten werden getrennt errechnet und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausgewiesen.
- 8.5 § 6.1.2 gilt entsprechend.

9. Haftung

9.1 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- 9.1.1 Soweit die Dortmunder Netz GmbH für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 9.1.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der Dortmunder Netz GmbH gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- 9.1.3 Die Paragraphen 9.1.1 und § 9.1.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 9.1.2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Anschlussnutzern einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 9.1.2 Satz 1 begrenzt sind. Die Dortmunder Netz GmbH ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Dortmunder Netz GmbH bekannt sind oder von der Dortmunder Netz GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 9.1.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der Dortmunder Netz GmbH, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in § 9.1.2 Satz 2 sowie § 9.1.3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. § 9.1.2 Satz 3 sowie § 9.1.3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 9.1.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach § 9.1.2 Satz 3 oder nach § 9.1.3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9.1.4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach § 9.1.3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 9.1.6 Die Ersatzpflicht der Dortmunder Netz GmbH entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

- 9.1.7 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich der Dortmunder Netz GmbH oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

9.2 Haftung der Dortmunder Netz GmbH

- 9.2.1 Im Falle von Schaltheandlungen haftet die Dortmunder Netz GmbH für Schäden, die durch das Betriebspersonal der Dortmunder Netz GmbH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen an den Anlagenteilen des Anschlussnehmers entstehen, ausschließlich bei eigenem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Die Haftung ist dem Grunde und der Höhe nach beschränkt auf die Bedingungen der von der Dortmunder Netz GmbH abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungen. Die Haftung für Vermögensschäden und alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.
- 9.2.2 Soweit nicht eine Haftung nach dem Haftpflichtgesetz gegeben ist, haftet die Dortmunder Netz GmbH im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2.3 Die Haftung für Sachschäden aufgrund der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes ist ausgeschlossen.

9.3 Haftung des Anschlussnehmers oder -nutzers

- 9.3.1 Der Anschlussnehmer oder -nutzer haftet für Schäden an den Anlagen der Dortmunder Netz GmbH und Dritter, die infolge unsachgemäßer Ausführung, Benutzung und Instandhaltung seiner Anlagen entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3.2 Sofern die Dortmunder Netz GmbH Messstellenbetreiber ist, haftet der Anschlussnehmer oder -nutzer für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

10. Zahlung, Verzug

- 10.1 Rechnungen werden zu dem von der Dortmunder Netz GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den in der Abschlagsanforderung angegebenen jeweiligen Zeitpunkten fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Dortmunder Netz GmbH. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der Dortmunder Netz GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt von Satz 2 unberührt.

Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Dortmunder Netz GmbH berechtigt, ungeachtet weitergehender Ansprüche und ohne dass es einer Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist an die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 %, falls kein Verbraucher beteiligt ist, ansonsten in Höhe von 5 % jeweils p. a. über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers und nach erneuter Zahlungsaufforderung oder Einzug des Betrages durch einen Beauftragten wird die Dortmunder Netz GmbH die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Dortmunder Netz GmbH wird auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 10.3 Gegen Ansprüche der Dortmunder Netz GmbH kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

11. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 11.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die Dortmunder Netz GmbH wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 11.2 Die Dortmunder Netz GmbH wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten

Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist die Dortmunder Netz GmbH zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der Dortmunder Netz GmbH unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Dortmunder Netz GmbH dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist die Dortmunder Netz GmbH verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 11.3 Die Dortmunder Netz GmbH ist berechtigt den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer diesen Netzbedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden, die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Dortmunder Netz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Dortmunder Netz GmbH ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfragemitzuteilen,auswelchemGrunddie Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 11.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Dortmunder Netz GmbH berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 11.5 Die Dortmunder Netz GmbH ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber der Dortmunder Netz GmbH glaubhaft versichert und der Dortmunder Netz GmbH von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- 11.6 In den Fällen der § 11.4 wird die Dortmunder Netz GmbH den Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer oder -nutzer drei Werktage im Voraus ankündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 11.7 Die Dortmunder Netz GmbH wird die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle von § 11.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Dortmunder Netz GmbH wird auf Verlangen des Anschlussnutzers die Berechnungsgrundlage nachweisen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Anschlussnutzer gestattet.

12. Kündigung und Beendigung

12.1 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

- 12.1.1 Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Dortmunder Netz GmbH ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 12.1.2 Tritt an Stelle der Dortmunder Netz GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite der Dortmunder Netz GmbH zu veröffentlichen.
- 12.1.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.2 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

- 12.2.1 Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies der Dortmunder Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 12.2.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 12.1 oder § 12 endet das Anschlussnetzverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

12.3 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Die Dortmunder Netz GmbH ist in den Fällen nach § 11.3 berechtigt, Netzan-schluss verhältnis fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzung zur Unterbrechung des Netz anschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 11.4 ist die Dortmunder Netz GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 11.4 Satz 2 gilt entsprechend.

Dortmunder Netz GmbH